

## OLG Karlsruhe

### § 115 StVollzG (Feststellunginteresse)

Die Ablösung des Gefangenen von der Arbeit begründet ein berechtigtes Interesse des Gefangenen an der Feststellung der u.U. gegebenen Rechtswidrigkeit der Maßnahme i.S.d. § 115 Abs. 3 StVollzG.

*Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 11. November 2011 – 3 Ws 353/11*

#### Gründe:

Anerkannt ist, dass die Ablösung eines Gefangenen von der Arbeit und die damit verbundene Feststellung, dass er schuldhaft ohne die innegehabte Arbeit ist, sich bei späteren Entscheidungen, auch nach Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, zum Nachteil des Gefangenen auswirken kann. Sie begründet daher ein berechtigtes Interesse eines Gefangenen an der Feststellung der u. U. gegebenen Rechtswidrigkeit der Maßnahme i. S. d. § 115 Abs. 3 StVollzG (vgl. etwa OLG Frankfurt, ZfStrVO 1987, 114; Arioith, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdn. 8).

Eine Entscheidung des Senate in der Sache selbst kommt nicht in Betracht, da sie insoweit nicht spruchreif ist (§ 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Auf der Grundlage der bislang getroffenen tatsächlichen Feststellungen kann die Frage der Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit der Ablösung des Antragstellers von der Arbeit nicht beurteilt werden.